



Gebührensatzung für die Benutzung der Mittagsbetreuung und der Ferienbetreuung an der Grundschule Eibelstadt

Die Verwaltungsgemeinschaft Eibelstadt erlässt aufgrund des Art. 10 Abs. 2 VGemO i.V.m. Art. 26 Abs. 1 S. 1 KommZG i.V.m. Art. 8 Bayerisches Kommunalabgabengesetz (KAG) folgende Satzung:

§ 1

Gebührenerhebung

Für jedes Kind, welches die Mittagsbetreuung bzw. die Ferienbetreuung an der Grundschule Eibelstadt besucht, wird eine Benutzungsgebühr erhoben. In dieser Benutzungsgebühr ist das Mittagessen enthalten. Grundlage hierfür ist die Satzung für die Benutzung der Mittagsbetreuung und der Ferienbetreuung an der Grundschule Eibelstadt.

§ 2

Gebührensschuldner

(1) Gebührensschuldner sind

- a) die Personensorgeberechtigten des Kindes, das in die Einrichtung aufgenommen wird,
- b) diejenigen, die das Kind zur Aufnahme in die Einrichtung angemeldet haben.

(2) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehung und Fälligkeit der Gebühren für die Mittagsbetreuung

(1) Die Gebühren entstehen erstmals mit dem Monat, in dem das Kind in die Mittagsbetreuung aufgenommen wird. Sie enden mit dem Monat, in dem das Kind nach der ordnungsgemäßen Abmeldung austritt. Bei Eintritt oder Ausscheiden während eines Monats sind für diesen Monat die vollen Gebühren zu entrichten. Bei unentschuldigtem Fernbleiben läuft die Zahlungsverpflichtung für alle Gebühren weiter. Die Benutzungsgebühren sind in jedem Schuljahr für 11 Monate (September bis Juli) zu entrichten.

(2) Eine Gebührenerhebung für den Monat August erfolgt nicht.

(3) Ferienbedingte, sowie sonstige vorübergehende Schließungen und sonstige Ausfallzeiten berühren nicht die Pflicht zur Zahlung der vollen Gebühren.

(4) Die Benutzungsgebühren für die Mittagsbetreuung sind am 1. eines Monats für den laufenden Monat zur Zahlung fällig und werden durch SEPA – Lastschriftmandat, welches zwingend vorzulegen ist, abgebucht.

§ 4**Entstehung und Fälligkeit der Gebühren für die Ferienbetreuung**

(1) Die Gebühren entstehen erstmals mit dem Monat, in dem das Kind in die Ferienbetreuung aufgenommen wird.

(2) Die Gebühren für die Ferienbetreuung gemäß § 6 sind am 1. des Monats zur Zahlung fällig, in welchem die jeweilige Ferienwoche liegt. Die Gebühren werden durch SEPA – Lastschriftmandat, welches zwingend vorzulegen ist, abgebucht.

(3) Bei unentschuldigtem Fernbleiben läuft die Zahlungsverpflichtung für alle Gebühren weiter.

§ 5**Gebühren für die Mittagsbetreuung einschließlich Mittagessen**

(1) Die Elternbeiträge betragen monatlich:

	bis 14.00 Uhr 1. Kind	bis 14.00 Uhr 2. und jedes weitere Kind	bis 16.00 Uhr 1. Kind	bis 16.00 Uhr 2. und jedes weitere Kind
1 Tag/Woche	60,00 €	48,00 €	85,00 €	68,00 €
2 Tage/Woche	75,00 €	60,00 €	100,00 €	80,00 €
3 Tage/Woche	90,00 €	72,00 €	115,00 €	92,00 €
4 Tage/Woche	110,00 €	88,00 €	135,00 €	108,00 €
5 Tage/Woche	125,00 €	100,00 €	150,00 €	120,00 €

(2) Nicht in Anspruch genommene Betreuungsstunden werden weder verrechnet noch erstattet.

§ 6**Gebühren für die Ferienbetreuung einschließlich Mittagessen**

Für die Ferienbetreuung in den Faschingsferien, Osterferien, Pfingstferien und Herbstferien (je eine Woche) und in den Sommerferien (2 Wochen) ist pro Tag eine Teilnahmegebühr in Höhe von 12,00 € zu entrichten.

§ 7
Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.09.2019 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 14.12.2017 außer Kraft.

Bekanntmachungsvermerk:

Die Satzung wurde am 10.07.2019 in der Verwaltung der Verwaltungsgemeinschaft Eibelstadt zur öffentlichen Einsichtnahme ausgelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an den Amtstafeln der Mitgliedsgemeinden hingewiesen.

Die Anschläge wurden am 10.07.2019 angeheftet und am 24.07.2019 wieder abgenommen.

Eibelstadt, 25.07.2019

gez.

Schenk
Gemeinschaftsvorsitzender